

Kurzübersicht: Unterscheidung Bildungszeitgesetz – Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

Bildungszeitgesetz	Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit
<p>Freistellungsanspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 5 Tagen Bildungszeit pro Kalenderjahr ➔ Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber 	<p>Freistellungsanspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 10 Tagen pro Kalenderjahr ➔ Entgeltfortzahlung steht im Ermessen des Arbeitgebers
<p>Geltungsbereich des Freistellungsanspruchs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus- und Fortbildungen im DOSB-Lizenzsystem - weitere Bildungsmaßnahmen anerkannter Sportbünde und anerkannter Fachverbände ➔ Voraussetzung ist 6h durchschnittliche Unterrichtszeit pro Tag 	<p>Geltungsbereich des Freistellungsanspruchs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungstätigkeit bei Kinder- und Jugendfreizeiten - Leitungstätigkeit bei internationalen Jugendbegegnungen - Lehrgänge zum Erwerb der Juleica - Aus- und Fortbildungen im Jugendbereichs des Sports ➔ Keine zeitlichen Vorgaben
<p>Voraussetzung der Inanspruchnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer, Auszubildende, Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Beamte und Richter des Landes mit Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg - mindestens 12 Monate bestehendes Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis ➔ Die Bildungsmaßnahme dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements 	<p>Voraussetzung der Inanspruchnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Beschäftigte ab 16 Jahren, die in Baden-Württemberg in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr) stehen mit Arbeitgebersitz im Baden-Württemberg ➔ Voraussetzung ist ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit
<p>Antragsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ➔ Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Arbeitgeber eingereicht sein 	<p>Antragsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Württembergische Sportjugend (WSJ) im Württembergischen Landessportbund ➔ Antrag ist ca. 6 Wochen vor der geplanten Freistellung bei der WSJ einzureichen